

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1958

Ausgegeben am 20. März 1958

15. Stück

52. Bundesgesetz: Heereskraftfahrsgesetz 1958.

53. Bundesgesetz: Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1958.

52. Bundesgesetz vom 5. März 1958 über Kraftfahrzeuge und Anhänger, die für Zwecke des Bundesheeres zum Verkehr auf Straßen bestimmt sind, und über die Lenker solcher Fahrzeuge (Heereskraftfahrsgesetz 1958).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 1. Anwendungsbereich.

(1) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, auf die für Zwecke des Bundesheeres und der Heeresverwaltung für den Verkehr auf Straßen bestimmten Kraftfahrzeuge und Anhänger und auf Lenker solcher Fahrzeuge anzuwenden. Das Kraftfahrsgesetz 1955, BGBl. Nr. 223, gilt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, auch für diese Fahrzeuge und ihre Lenker.

(2) Die im Abs. 1 angeführten Fahrzeuge und ihre Lenker sind von den Bestimmungen des § 57 sowie des VIII. und XI. Abschnittes des Kraftfahrsgesetzes 1955 ausgenommen; sinngemäß gelten für sie die Bestimmungen der §§ 58 bis 62, 64 und 65 des Kraftfahrsgesetzes 1955, doch sind hiebei die darin enthaltenen Vorschriften über die Altersgrenzen und die Voraussetzungen für die Erlangung eines Führerscheines der Gruppe D nicht anzuwenden.

(3) Kraftfahrzeuge und Anhänger, die durch Bestückung, Panzerung u. dgl. für militärische Zwecke besonders eingerichtet und diesen Zwecken gewidmet sind, sind von den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und des Kraftfahrsgesetzes 1955 ausgenommen.

§ 2. Genehmigung.

(1) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat in sinngemäßer Anwendung des § 28 des Kraftfahrsgesetzes 1955 auf Antrag des Bundesministeriums für Landesverteidigung eine noch nicht genehmigte Type der im § 1 Abs. 1 genannten Fahrzeuge zu genehmigen. Das Bundesministerium für Landesverteidigung ist

berechtigt und verpflichtet, für jedes Fahrzeug, das einer solchen Type angehört, einen Typenschein im Sinne des § 30 des Kraftfahrsgesetzes 1955 auszustellen.

(2) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann in sinngemäßer Anwendung des § 32 des Kraftfahrsgesetzes 1955 auf Antrag des Bundesministeriums für Landesverteidigung auch ein einzelnes der im § 1 Abs. 1 genannten Fahrzeuge genehmigen. Diese Befugnis kann auch auf den Landeshauptmann übertragen werden, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die militärische Dienststelle ihren Sitz hat, der ein solches Fahrzeug zugewiesen ist.

§ 3. Zulassung.

Für die im § 1 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes genannten Fahrzeuge gilt als dauernder Standort Wien. Die Zulassung dieser Fahrzeuge obliegt auf Grund des Nachweises eines Typenscheines oder eines Bescheides über die Genehmigung einzelner Fahrzeuge dem Bundesministerium für Landesverteidigung. Die polizeilichen Kennzeichen sind von der Bundespolizeidirektion Wien hiefür zur Verfügung zu stellen. Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat eine Kartei über alle von ihm zugelassenen Kraftfahrzeuge und Anhänger zu führen.

§ 4. Probefahrtkennzeichen.

Die Bundespolizeidirektion Wien hat dem Bundesministerium für Landesverteidigung für im § 1 Abs. 1 genannte Fahrzeuge die erforderliche Anzahl von Probefahrtkennzeichen zur Verfügung zu stellen.

§ 5. Ausbildung von militärischen Kraftfahrzeuglenkern.

(1) Die Ausbildung der Lenker der im § 1 Abs. 1 genannten Fahrzeuge obliegt dem Bundesministerium für Landesverteidigung. Als Ausbilder dürfen nur Personen verwendet werden, die hiefür eingehend erprobt und auf Grund entsprechender Erfahrungen und Kenntnisse geeignet befunden wurden.

(2) Zu Schulfahrten auf Straßen zum Zwecke der im Abs. 1 angeführten Ausbildung sind nur

Schulfahrzeuge zu verwenden, die mit doppeltem Bedienungsmechanismus mindestens für Bremsen und Kupplung versehen sind und an deren Vorder- und Rückseite eine Tafel mit der Aufschrift „Fahrschule“ angebracht ist; dies gilt nicht für Krafträder. Während der Schulfahrt muß jederzeit eine Einflußnahme des Lehrenden auf die Fahrweise des Lernenden möglich sein. Die Schulfahrzeuge müssen der Gruppe von Fahrzeugen entsprechen, zu deren Lenkung der Militärführerschein erteilt werden soll.

§ 6. Militärführerschein.

(1) Die Führung der im § 1 Abs. 1 genannten Fahrzeuge auf Straßen ist auf Grund eines vom Bundesministerium für Landesverteidigung ausgestellten Militärführerscheines oder eines Führerscheines gemäß § 61 des Kraftfahrzeuggesetzes 1955 zulässig. Ein Militärführerschein ist als solcher zu bezeichnen und berechtigt nur zur Führung von im § 1 Abs. 1 genannten Fahrzeugen; wenn es jedoch zur Erfüllung der dem Bundesheer gemäß § 2 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, obliegenden Aufgaben im Einzelfall erforderlich ist, dürfen die Besitzer von Militärführerscheinen auch andere als die im § 1 Abs. 1 angeführten Fahrzeuge der in ihrem Militärführerschein angeführten Gruppe in Verbindung mit einer von der hiefür in Betracht kommenden militärischen Behörde ausgestellten Bescheinigung über das Vorliegen eines derartigen Erfordernisses lenken.

(2) Die Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung eines Militärführerscheines gegeben sind, die Erteilung und die Entziehung eines Militärführerscheines obliegt dem Bundesministerium für Landesverteidigung. Bei der Erteilung des Führerscheines ist auf die körperliche und geistige Eignung, Verlässlichkeit, fachliche Ausbildung und Befähigung Bedacht zu nehmen.

(3) Erlangt die Behörde (§ 102 Abs. 1 des Kraftfahrzeuggesetzes 1955) Kenntnis von Umständen, die zu Bedenken hinsichtlich des Vorliegens der Verlässlichkeit oder der sonstigen Voraussetzungen zur Führung eines im § 1 Abs. 1 genannten Kraftfahrzeuges Anlaß geben, so hat sie hievon das Bundesministerium für Landesverteidigung zu verständigen; dieses hat, wenn die Verlässlichkeit oder die sonstigen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, den Militärführerschein zu entziehen.

(4) Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat jede Entziehung und jede Wiedererteilung eines Militärführerscheines der Zentralnachweisstelle für Führerscheine (§ 62 des Kraftfahrzeuggesetzes 1955) bekanntzugeben.

(5) Die militärischen Dienststellen haben an Verwaltungsbehörden und Gerichte, bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses auch an private Personen, Auskunft über die Person des Lenkers eines im § 1 Abs. 1 genannten Kraftfahrzeuges zu erteilen.

(6) Der Militärführerschein nach Abs. 1 ist von den Stempelgebühren befreit.

(7) Sucht der Inhaber eines Militärführerscheines um Erteilung eines Führerscheines gemäß § 61 des Kraftfahrzeuggesetzes 1955 an, so sind dieser Führerschein und die zu seiner Erlangung erforderlichen Schriften und Amtshandlungen von den Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit. Die Prüfung nach § 60 Kraftfahrzeuggesetz 1955 kann auch auf Fahrzeugen abgenommen werden, die nicht den Bestimmungen des § 93 Abs. 2 des Kraftfahrzeuggesetzes 1955 entsprechen.

§ 7. Verkehrsvorschriften.

(1) Die Bestimmungen des § 89 des Kraftfahrzeuggesetzes 1955 über die Personenbeförderung sind auf den Verkehr der im § 1 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes genannten Fahrzeuge nicht anzuwenden.

(2) Bei Einsatzfahrten und Einsatzübungsfahrten unterliegen die im § 1 Abs. 1 genannten Fahrzeuge nicht den Vorschriften der §§ 80 und 84 des Kraftfahrzeuggesetzes 1955 über Höchstgeschwindigkeit und Beladung.

(3) Die Bestimmungen des § 83 des Kraftfahrzeuggesetzes 1955 über die Beleuchtung und Lesbarkeit der Kennzeichentafeln finden bei Einsatzübungsfahrten keine Anwendung, wenn auf andere Art — gegebenenfalls im Zusammenwirken mit den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes — für die Sicherheit des Straßenverkehrs Sorge getragen ist.

Artikel II.

§ 8. Kraftfahrzeugsteuerbefreiung.

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952, BGBl. Nr. 110, in der Fassung der Kraftfahrzeugsteuernovelle 1954, BGBl. Nr. 179, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

„1. Kraftfahrzeuge, die für den Bund oder eine andere Gebietskörperschaft zugelassen sind und ausschließlich im Dienste des Bundesheeres, der Polizei, Gendarmerie, Zollwache oder Justizwache verwendet werden;“.

Artikel III.

§ 9. Vollziehung.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung, hinsichtlich des § 6 Abs. 6, Abs. 7 erster Satz und des § 8 das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Schärf

Raab Bock Grat Kamitz

53. Bundesgesetz vom 5. März 1958, betreffend die Gewährung von Zulagen an Besitzer von Tapferkeitsmedaillen (Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1958).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat Personen, denen bis einschließlich 30. November 1918 die goldene Tapferkeitsmedaille oder die silberne Tapferkeitsmedaille 1. oder 2. Klasse verliehen wurde, monatliche Zulagen zu gewähren.

(2) Die Höhe der Zulage (Abs. 1) beträgt für die goldene Tapferkeitsmedaille 100 Schilling, für die silberne Tapferkeitsmedaille 1. Klasse 50 Schilling und für die silberne Tapferkeitsmedaille 2. Klasse 25 Schilling.

(3) Die Zulagen gebühren ab 1. Jänner 1958.

§ 2. Personen, denen eine Tapferkeitsmedaille gleichen Grades wiederholt oder Tapferkeitsmedaillen verschiedener Grade verliehen worden sind, gebührt die Zulage nur einmal, und zwar entsprechend dem höheren Grad.

§ 3. (1) Anspruch auf Gewährung der Zulagen nach diesem Bundesgesetz haben die im § 1 Abs. 1 genannten Personen, wenn sie

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und

2. der ihnen verliehenen Tapferkeitsmedaille nicht infolge einer gerichtlichen Verurteilung verlustig geworden sind. Der Verlust der Auszeichnung gilt als nicht eingetreten, wenn die Verurteilung getilgt ist.

(2) Personen mit dem Wohnsitz im Inland haben den Anspruch (Abs. 1) bis 1. Juli 1958 beim Bundesministerium für Landesverteidigung, Personen mit dem Wohnsitz im Ausland haben den Anspruch bis zum genannten Zeitpunkt bei der nach ihrem Wohnsitz zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde geltend zu machen. Hierbei ist die Verleihung der Tapferkeitsmedaille im Sinne des § 1 Abs. 1 glaubhaft zu machen.

(3) Gegen die Versäumung der in Abs. 2 angeführten Frist ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn der Anspruchswerber glaubhaft macht, daß er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten. Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen einer Woche nach Aufhören des Hindernisses gestellt werden.

(4) Auf Personen, die außer der österreichischen Staatsbürgerschaft die Staatsbürgerschaft eines

Staates besitzen, der ihnen für die im § 1 genannten Auszeichnungen eine Zulage gewährt, finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nur dann Anwendung, wenn diese Personen ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben und auf die vom fremden Staat gewährte Zulage verzichten.

§ 4. (1) Die Zulagen nach diesem Bundesgesetz sind der Exekution gänzlich entzogen.

(2) Sofern Leistungen nach anderen Bundesgesetzen von der Höhe des Einkommens des Berechtigten abhängig oder auf die Leistungen Bezüge aus öffentlichen Mitteln anzurechnen sind, bleiben die Zulagen nach diesem Bundesgesetz bei der Ermittlung der Höhe des Einkommens und bei der Festsetzung der Leistungen außer Betracht.

§ 5. (1) Der Anspruch auf die Zulage erlischt:

1. wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Voraussetzungen, unter denen die Zulage gewährt wurde, im Zeitpunkt der Gewährung nicht gegeben waren,

2. wenn der Anspruchsberechtigte die österreichische Staatsbürgerschaft verliert,

3. wenn der Anspruchsberechtigte wegen eines Verbrechens zur Strafe des schweren Kerkers rechtskräftig verurteilt wird.

(2) Auf die Zulage kann jederzeit verzichtet werden. Der Verzicht kann widerrufen werden; dem Widerruf kommt keine rückwirkende Kraft zu.

§ 6. Die durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Eingaben, Beilagen und Zeugnisse sind von den Stempelgebühren befreit.

§ 7. Die für die Gewährung der Zulagen erforderlichen Ausgaben werden für das Jahr 1958 mit dem Höchstbetrag von 8,500.000 Schilling festgesetzt. Sie sind durch Einsparungen bei Kapitel 23 Titel 2 § 2 zu bedecken.

§ 8. Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1958 in Kraft.

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 4 Abs. 1 das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung, hinsichtlich des § 6 das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung, im übrigen das Bundesministerium für Landesverteidigung beauftragt.

Schärf

Raab

Graf

Tschadek

Kamitz



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1958, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.